

Joachim von Gottberg

Schnitt

Freigegeben unter Schnittauflagen

Künstlerische Freiheit gegen Jugendschutz

Für Cineasten und Regisseure sind sie ein Tabu, für Filmverleiher, Videoauswerter und Sender eine kommerzielle Notwendigkeit und für den Jugendschutz manchmal ein Kompromiss: Schnitte, die gemacht werden, um eine günstigere Altersfreigabe und damit eine frühere Sendezeit im Fernsehen zu erhalten. In Deutschland wird im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wohl immer noch am meisten geschnitten. Darf der Jugendschutz dem Regisseur ins Handwerk fuschen? Kann und darf man mit Schnitten die Wirkung eines Films überhaupt verändern? Diese Fragen werden innerhalb und außerhalb der Jugendschutzinstitutionen seit Jahren kontrovers diskutiert.

Vor kurzem habe ich im Rahmen einer Lehrerfortbildung über ein TV-Movie diskutiert, dessen Freigabe innerhalb der FSF sehr kontrovers diskutiert wurde. Im Mittelpunkt der Handlung stand eine Gerichtsmedizinerin, deren Tätigkeit an einem Mordopfer höchst eindringlich inszeniert wurde. Die Leiche wurde mit einer Schere aufgeschnitten, in der Totalen war dann von der Seite der aufgeklappte Brustkorb zu sehen. Alles war nur kurz angedeutet, stimulierte aber die Phantasie des Betrachters derart, dass die Bilder nur schwer erträglich waren. Anschließend wurde das Gehirn herausgetrennt, untersucht und gewogen. Auch hier waren nur knappe Bilder aus der Distanz zu sehen, im Gegenschnitt wurde der anwesende Kommissar gezeigt, dessen Gesicht eine nicht zu verkennende Übelkeit demonstrierte.

Gewalt erträglicher machen?

Solche Bilder führen beim Zuschauer zu erheblichem Einfühlungsstress. Sie sind für den Betrachter kaum zu ertragen, wird ihm doch deutlich, was es heißt, tot zu sein. Der Tod, eines der gleichermaßen für jedermann relevanten und dennoch tabuisierten Themen, findet in unserer Gesellschaft in der Regel im Verborgenen statt – und das ist auch gut so, denn wir sind die direkte Konfrontation mit Toten nicht mehr gewöhnt und wollen sie auf das Nötigste beschränken. Warum muss ein Regisseur also solche Bilder zeigen, warum eine Jugendschutzinstitution sie zulassen?

Als Prüfer bei der FSK oder der FSF weiß man nicht, was die Filmschaffenden sich bei solchen Szenen denken. Aber man ahnt, dass solche Szenen zu erheblichen Protesten der Zuschauer führen können. Wenn Filme detaillierte Bilder von Grausamkeiten an Opfern zeigen, ist das Mitgefühl und der damit verbundene Einfühlungsstress besonders groß. Und welche Institution will schon eine vermeidbare Kritik der Öffentlichkeit auf sich ziehen?

Wenn solche und vergleichbare Szenen in einen ansonsten unproblematischen Kontext eingebettet sind, erleichtert die Schnittauflage dem Prüfer seine Entscheidung. Freigegeben ab 20.00 Uhr mit zwei oder drei Schnittauflagen – so würde das Ergebnis dann lauten. Dem Sender steht es frei, den

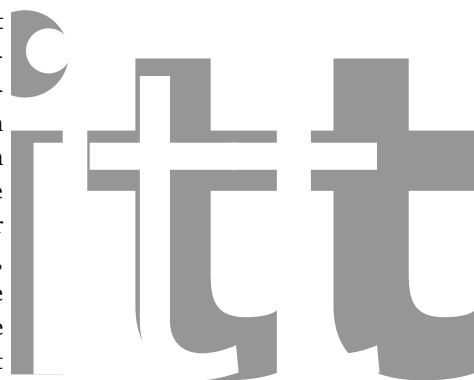
Film in ungeschnittener Fassung nach 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr auszustrahlen. Die Schnittaufgaben sind daher also kein Zwang, sondern nur eine Voraussetzung für ein Prüfungsergebnis, das dem Sender eine günstigere Sendezeit erlaubt.

Diese aber ist für den Sender sehr wichtig. Denn im Hauptabendprogramm sitzen erheblich mehr Zuschauer vor dem Fernseher, was entscheidend für die Werbeeinnahmen ist. Zwar schauen zu dieser Sendezeit viele Kinder fern, aber eben auch viele Erwachsene, die am nächsten Morgen früh aufstehen müssen und deshalb nicht bis nach 22.00 Uhr auf Filme mit Themen warten wollen, die sie interessieren. Also werden die Schnitte in Kauf genommen; oft führt der Sender sogar selbst schon Schnitte durch, bevor er den Film der FSF vorlegt, um so die Aussicht auf eine für ihn günstige Freigabe zu erhöhen. Der Jugendschutz ist also nicht allein für die Schnittpraxis verantwortlich, ihm geht es in der Regel eher darum, zwischen den Interessen der jungen Zuschauer und denen der Anbieter einen Kompromiss zu finden: besser eine Freigabe mit Schnittaufgaben als gar keine.

Der Regisseur wird dagegen zumeist nicht in den Prozess mit einbezogen. Zwar gibt es Verträge zwischen Produzenten und Regisseuren, die ohne Zustimmung des Regisseurs Schnitte nicht zulassen, doch das ist eher selten.

Abwägung: Kunst, Unterhaltung oder Kommerz

Wenn der Jugendschutz zur Schere greift, wird schon darüber diskutiert, ob es sich bei dem Film um Kunst handeln könnte, was einen Eingriff in die Gestaltung des Films verbietet. Das war nicht immer so. *Der Name der Rose*, sicherlich ein künstlerisch wertvoller Film, wurde nur unter zwei Schnittaufgaben ab 12 Jahren freigegeben. Die FSK geht inzwischen aber sehr viel zurückhaltender mit Schnitten um (s. Beitrag von F. Hönge, in diesem Heft, S. 45ff.). Allerdings: Die Folgen einer strengeren Jugendfreigabe sind für die Kino- bzw. Videoauswertung auch erheblich geringer als für die Ausstrahlung im Fernsehen. Zwar wird im Kino eine bestimmte Altersgruppe (im oben genannten Fall die 12- bis 16-Jährigen) vom Kinobesuch ausge-



geschlossen, die Älteren jedoch können den Film ohne jede Beschränkung sehen. Im Fernsehen hingegen wird durch eine Verschiebung von 20.00 auf 22.00 Uhr nicht nur der Anteil an jüngeren Zuschauern reduziert, auch den Erwachsenen wird der Zugang erschwert, denn sie müssen länger wach bleiben, um einen solchen Film anzuschauen. Das Interesse der Sender, durch Schnitte eine günstigere Sendezeit zu erhalten, ist daher größer als im Bereich Kino oder Video.

Während also eindeutig künstlerische Filme von Schnittaufgaben verschont bleiben, ist man im Bereich der Unterhaltung oder gar des Kommerzes schon schneller bereit, Freigaben mit Schnitten zu verbinden. Damit macht sich der Jugendschutz aber indirekt zum Richter darüber, was Kunst ist und was nicht. Der anfangs beschriebene Fernsehfilm, der Einzelheiten aus der Arbeit der Pathologie darstellte, hatte nach meinem Dafürhalten durchaus künstlerische Qualitäten. In der Gruppe der Lehrer wurde die Frage immerhin kontrovers diskutiert. Aber eine eindeutige Mehrheit hätte den Film lieber in einer geschnittenen Fassung gesehen.

Nun hat dieser Film bzw. sein Regisseur Glück gehabt, denn der FSF-Ausschuss hat sich nicht auf Schnitte einigen können. Er hat damit bewusst riskiert, mit der Freigabe eine Protestwelle in Gang zu setzen. Der Beurteilungsspielraum, der jedem Ausschuss zusteht, wurde bis an die Grenze ausgeschöpft. Hätte man also vielleicht lieber doch schneiden sollen?

Aggressionshemmung versus Angstverarbeitung

Mit Schnittaufgaben hätte der Ausschuss den Film sehr stark verändert. Aus einem Film, der einer Krimihandlung durch die oben beschriebene Szene ihre Leichtigkeit nimmt und dem Zuschauer nicht den Stress erspart, über die Banalität und Alltäglichkeit des Sterbens in Kriminalfilmen nachzudenken, wäre eine leicht konsumierbare Unterhaltung geworden. Folgt man den Untersuchungen von Jürgen Grimm (vgl. *Der Robespierre-Affekt*. In: *tv diskurs*, Heft 5 (Juli 1998), S. 18ff.), würde die so genannte „saubere Gewalt“ eher eine Erhöhung der Aggressionsbereitschaft oder zumindest den



Eindruck zur Folge haben, Gewalt sei ein normales Mittel, Konflikte zu lösen, während die Darstellung von Gewalt, die die negativen Folgen für die Opfer, in diesem Falle das Mordopfer, zeigt, beim Zuschauer Mitgefühl (Empathie) auslöst und aus Angst, durch aggressives Verhalten selbst in die Opferrolle zu geraten, seine Aggressionsbereitschaft eher reduziert. Der Einfühlungsstress in die Situation des Opfers empfindet der Zuschauer als unangenehm, was ihn aber gerade dazu bringt, in der Öffentlichkeit gegen die Sendezeit und die dafür notwendige Freigabe zu protestieren. Folgt man aber den uns bekannten wissenschaftlichen Grundlagen, so würden Schnitte zwar den Einfühlungsstress reduzieren, gleichzeitig aber das Risiko der Aggressionssteigerung aufgrund leicht konsumierbarer Gewaltdarstellung erhöhen. Schnitte dienen also oft mehr der Erwartungshaltung der Öffentlichkeit als der Verminderung von Jugendschutzrisiken.

Allerdings kommt die hier beschriebene Argumentation in Konflikt mit einem anderen Schutzzweck des Jugendschutzes. Es geht nicht nur darum, Jugendliche vor Filmen zu schützen, die Gewalt befürworten oder die Aggressionsbereitschaft erhöhen, sondern vor allem darum, die Jüngeren vor solchen Filmen fern zu halten, die unlösbare Ängste bewirken. Allerdings ist dieser Bereich erheblich weniger erforscht als die Wirkung von Gewaltdarstellungen, so dass dem Jugendschutz hier kein adäquates Beurteilungsinstrumentarium zur Verfügung steht. In der Regel sind die Prüfer darauf angewiesen, ihre eigene Sensibilität auf Kinder oder Jugendliche hochzurechnen. Ein weiteres Dilemma besteht darin, dass wir – anders als bei der Freigabe ab 12 Jahren für das Kino – im Bereich des Fernsehens nicht genau sagen können, welche Altersstufen geschützt werden müssen. Vermutlich können die ab Zwölfjährigen mit angstausslösenden Szenen aufgrund ihrer Verstehensfähigkeit gut umgehen, Grimm geht sogar davon aus, dass sie bessere Verarbeitungsstrategien besitzen als Erwachsene. Bei Kindern unter zehn Jahren könnte das aber ganz anders aussehen.

Schnitte verändern Filme

Während die einen dem Jugendschutz vorwerfen, durch Schnittauflagen in die Arbeit des Regisseurs einzugreifen, meinen die anderen, Schnitte hätten lediglich einen Placeboeffekt und würden die Wirkung nicht verändern. Eine solche Argumentation war beispielsweise von den Landesmedienanstalten zu hören, als es um die Herstellung von geschnittenen Fassungen indizierter Filme ging. Die Handlung, so die Position, sei durch Schnitte nicht zu verändern, sie sei, beispielsweise in Fällen von Selbstjustizfilmen, das eigentlich Jugendgefährdende.

Zunächst: Ein kleiner Schnitt kann sogar die gesamte Handlung eines Films verändern. In dem Film *Dirty Harry* tötet Kommissar Calahan einen Gangster, obwohl dessen Revolver leer ist. Es handelt sich also um Selbstjustiz, denn er ist nicht tatsächlich bedroht. Durch einen kurzen Schnitt (das Klacken wurde entfernt, aus dem hervorgeht, dass der Revolver leer ist) wird aus der Selbstjustiz eine Tötung aus Notwehr. Unabhängig von der Frage, ob ein solcher Eingriff in die Handlung gestattet sein sollte, wird doch klar, dass auch sehr kurze Schnitte die Gesamtaussage eines Films ändern können.

Aber auch dann, wenn die Handlung der Selbstjustiz erhalten bleibt, können Schnitte die Wirkung völlig verändern. Denn die dargestellte Selbstjustiz ist nur dann wirkungsrelevant, wenn der Zuschauer sie als gerecht empfindet. Und dazu bedarf es einiger dramaturgischer Tricks.

In dem Klassiker dieses Genres *Ein Mann sieht rot* wird dies deutlich. Charles Bronson spielt einen Architekten, der Gewalt ablehnt, sogar den Kriegsdienst verweigert hat, weil sein Vater ein Waffennarr war und er das nicht ertragen konnte. Dann werden seine Frau und seine Tochter mit äußerster Brutalität überfallen und vergewaltigt. Seine Frau stirbt, die Tochter ist von dem Moment ihres Lebens an psychisch krank. Die Polizei gibt sich nicht sehr viel Mühe, den Fall aufzuklären, weil sie das nicht für erfolgversprechend hält. Der Architekt besorgt sich daraufhin eine Waffe und beginnt, Verbrecher kaltblütig zu töten, er provoziert geradezu Raub und Gewalt, um eine Legitimation für die Tötung des „Abschaums“ zu erhalten. Die Polizei lässt ihn gewähren, da durch seine

Aktionen die Stadt tatsächlich sicherer wird. Als er schließlich entdeckt wird, muss er zwar die Stadt verlassen, die Justiz verzichtet aber auf einen Prozess.

Der Film geht psychologisch geschickt vor. Der Täter wird als gewaltfrei eingeführt, der Überfall auf seine Familie erzeugt ungeheure Emotionen gegen die Verbrecher und starkes Mitleid mit den Opfern. Nur so ist der Zuschauer bereit, die Selbstjustiz des Täters zu befürworten. Die starken Gefühle des Mitleids und des Unrechts überdecken alle differenzierten Überlegungen rechtsstaatlichen Denkens und verlangen nach Rache. Nur so kann der Film die Gewaltorgie des Täters mit der Sympathie des Zuschauers vorführen.

Es ist also nicht die Handlung, die den Film unter Jugendschutzgesichtspunkten gefährdend erscheinen lässt, sondern eher die Tatsache, dass der Film geschickt mit den Gefühlen des Zuschauers spielt.

Würde man nun die gesamte Szene des Überfalls auf die Familie herausnehmen, hätte der Film zwar noch die gleiche Handlung, aber die Gefühle des Zuschauers wären nicht mehr auf der Seite des Täters. Sein Gewaltverhalten würde nicht mehr glorifiziert, es wäre vielleicht noch psychologisch verständlich, aber dem Zuschauer würde sehr schnell klar werden, dass er in der zwanghaften Suche nach Rache und Vergeltung zu weit geht.

Unabhängig davon, ob eine solche Bearbeitung letztlich ausreicht, um die Bedenken des Jugendschutzes auszuräumen, zeigt das Beispiel doch, dass Einzelszenen bedeutsam für die Bereitschaft des Zuschauers sind, eine bestimmte Handlung nachzuvollziehen. Werden sie entfernt, werden die Gefühle des Betrachters anders geleitet und die Gesamtkonstruktion des Films verändert sich. Filme können also im Hinblick auf ihre Wirkung durchaus mit Schnitten stark verändert werden.

Der Kontrolleur als Regisseur

Es bleibt die Frage, ob man es dem Jugendschutz erlauben soll, in die Regie einzugreifen. Es ist, so denke ich, klar geworden, dass einzelne Szenen sehr wohl für die Gesamtwirkung des Films von Bedeutung sein können. Wenn der Jugendschutz also zur Sche-

tit

re greift, führt er quasi ein wenig Regie, er greift damit in den Film ein, manchmal mehr, manchmal weniger stark.

In vielen Ländern Europas werden Schnittauflagen durch die Filmklassifizierungsinstanzen strikt abgelehnt, genau aus den hier beschriebenen Gründen.

Doch letztlich führt auch dieser Purismus keineswegs dazu, dass nicht mehr aus Jugendschutzgründen geschnitten wird. Je kommerziell bedeutsamer eine Freigabe ist, desto eher wird notfalls der Anbieter – sei es für Kino, Video oder Fernsehen – eine geschnittene Fassung erneut vorlegen, das kann auch der Jugendschutz nicht verhindern. Oft fallen diese Schnitte radikaler aus, weil der Anbieter an der optimalen Vermarktung interessiert ist und sich nicht immer dem Regisseur gegenüber verpflichtet sieht.

Trotz aller Bedenken gegen Schnittauflagen werden diese also nicht zu verhindern sein. Und so bleibt letztlich der Appell an den Jugendschutz, mit Schnitten zurückhaltend umzugehen. Schnitte sollten nicht die Handlung oder die Grundaussage verändern, auch wenn dies für den Jugendschutz manchmal sinnvoll erscheint. Die FSK hat in ihrer Zurückhaltung gegenüber Schnittauflagen einen richtigen Schritt vollzogen.

Auch der Vergleich mit den europäischen Nachbarstaaten führt nicht wirklich weiter. Denn in Ländern wie Frankreich hängt bei grundsätzlich sehr viel liberalerer Freigabepraxis von den Prüfergebnissen kommerziell weniger ab. Je strenger insgesamt die Jugendschutzvorschriften eines Landes sind und je mehr Bedeutung sie für die Vermarktung von Filmen haben, desto mehr wird durch Schnittfassungen versucht werden, eine bessere Vermarktungschance zu erreichen.

Natürlich könnte der Jugendschutz auf Schnittauflagen verzichten und die Filme im Zweifelsfall für höhere Altersstufen oder eine spätere Sendezeit freigeben. Ob damit den Interessen der Regisseure mehr gedient ist, halte ich für unwahrscheinlich. Die Folge wäre eher ein Druck auf günstigere Freigaben für ungeschnittene Fassungen.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

